



Sven Thanert

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsbüro Thanert, 08529 Plauen, An der Hohle 14,
Tel.: 03741/45023, Fax.: 03741/45010, Mail: post@vermessung-thanert.de



Antrag auf Katastervermessung

Gemeinde: _____ Geschäftszeichen : _____ /
Gemarkung: _____

1. Antragsteller (Adressangaben werden in das Liegenschaftskataster übernommen)

Name:
Vorname:
Straße:
Plz und Ort:

2. Kostenträger (Kostenübernahmeerklärung siehe letzte Seite)

ist der Antragsteller
 ist eine andere Person:
Name:
Vorname:
Straße:
Plz und Ort:

3. Beantragte Katastervermessung

Der Antragsteller beantragt die folgend genannten Arbeiten durchzuführen :

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Angaben zum Verwendungszweck und zur Aufteilung der zu bildenden Flurstücksteile
Nur für die als Trennstück markierten Flurstücksteile werden exakte Flächenangaben berechnet!
Mit dem Ankreuzen des/der Trennstücke wird seitens der Unterzeichnenden bekundet, das ein ausschließliches, objektives Interesse an der Entstehung des entsprechenden Teiles besteht.

Beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- Neuer Grenzverlauf entsprechen beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Flächem²
- Neuer Grenzverlauf nach Notarvertrag (Kopie beigefügt)

3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Beantragtes Flurstück	Vollständig	Flurstücksgrenze zu	Siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

Beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	Innerhalb geschl. Ortschaft	Vier oder mehr Fahrstreifen o. Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

4. Hinweise zum Antrag (freie Angaben des Antragsteller)

Ist an dem zu vermessenden Flurstück eine Auflassungsvormerkungen eingetragen? (bitte ergänzen)

Name / Adresse der Käufers:

weitere Hinweise:

5. Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG (SächsGVBl. S. 138)). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271). Es werden nur für die als Trennstück ausgewiesenen Teilstücke exakte Flächenangaben ermittelt. Für alle anderen Flächen (Reststücke) muss mit einer mögliche Differenz von bis zu 10% der Buchfläche gerechnet werden!
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6. Kostenübernahmeerklärung (wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller)

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach der 2. SächsVermKoVO erhoben werden.

(siehe 2.)

Datum, Ort

Unterschrift

7. Bevollmächtigter des Antragstellers (Bitte Vollmacht beilegen!)

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen. Ich handle im Namen und in Vollmacht für den unter 1.) genannten Antragsteller und besitze eine rechtsgültige Vollmacht.

Name:

Vorname:

Straße:

Plz und Ort:

Datum, Ort

Unterschrift

8. Unterschrift und Erklärungen des Antragstellers

Erklärung für den Fall eines abweichenden Kostenträger (bitte ggf. ankreuzen)

Ich verfüge, das die Vermessungsschrift erst ins Katasteramt eingereicht werden soll, wenn der Kostenträger einen Kostenvorschuss (§15 SächsVwKG) in voller Höhe des Gebührenbescheides des ÖbVI beglichen hat.

Erklärung zur Mitteilung der Eintragungen ins Kataster an den Kostenträger (bitte ggf. ankreuzen)

Ich verfüge, das die Bekanntgabe Ergebnisse der Vermessung an den Kostenträger / an
(bitte ggf. streichen /ergänzen z.B. Notar) als meinen Bevollmächtigten in dieser Sache erfolgen soll.

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

(siehe 1.)

Datum, Ort

Unterschrift